



Bund *sozialdemokratischer* Akademiker/innen, Intellektueller & Künstler/innen

Gruppe der Jungen Juristinnen und Juristen im BSA

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum
Budgetbegleitgesetz Justiz 2011-2013 (233/ME)**

Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit jenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, die die Ausbildung junger Juristinnen und Juristen betreffen, was auch den Kern des Bezugs zur Gruppe der Jungen Juristinnen und Juristen im BSA bildet.

Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Ministerialentwurf auch in den übrigen Bestimmungen eine große Anzahl von Bestimmungen straf-, zivil- und gerichtsverwaltungsrechtlicher Natur enthält, die eine sozial gerechte Abstimmung vermissen lassen und auch in der Praxis zu wesentlichen Komplikationen führen können (Erhöhung der Gerichtsgebühren, Entfall des Amtstages, oder auch vollkommen systemfremde Gegenstände wie die Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge). Diese Bestimmungen würden einer genauen Analyse bedürfen. Die Gruppe der Jungen Juristinnen und Juristen im BSA bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfes mit lediglich 14 Tagen derart knapp bemessen ist, dass eine tiefergehende Diskussion und begründete Meinungsbildung in diesen weiteren Bereichen nicht möglich war. Es bleibt hier an das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. Juni 2008 GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 zu erinnern, das als Regelfall für die Begutachtungsfrist 6 Wochen vorsieht. Mindestens diese Frist erschiene für komplexe und über reine budgetäre Maßnahmen weit hinausgehende Änderungen wie im Ministerialentwurf zum Budgetbegleitgesetz Justiz 2011-2013 (233/ME) angemessen.

Zu Artikel 33

Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes

Die Kernpunkte des Entwurfes sind:

- 1) die Verkürzung des Anspruches auf die Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate (§ 5 Abs 1 RPG-Entwurf),

- 2) die Abschaffung der verpflichtenden Zuteilung in eine Strafabteilung (§ 5 Abs 2 RPG-Entwurf) und
- 3) die Kürzung des Ausbildungsbeitrages um mehr als ein Fünftel von € 1.274,20 auf € 1.010,00 (§ 17 Abs 1 RPG-Entwurf).

Diese Änderungen sind inakzeptabel, sie sind ohne jegliche sachliche Begründung oder Rechtfertigung und sie würden alle angehenden JuristInnen auf eine Weise treffen, die an die Grenze ihrer persönlichen Belastbarkeit ginge. Besondere Härte bieten diese Änderungen für angehende RechtsanwaltsanwärterInnen, NotariatskandidatInnen sowie Richteramt-anwärterInnen, weil für diese die Monate der Rechtspraxis nicht bloß eine Vervollständigung der juristischen Ausbildung, sondern gerade eine zwingende und notwendige Voraussetzung der späteren Berufsausübung darstellen. Vergleichbares gilt auch für viele juristischen Positionen im öffentlichen Dienst, für die die absolvierte Gerichtspraxis oftmals Voraussetzung einer erfolgreichen Bewerbung ist.

Im Detail:

Gerichtspraxis als notwendige Ausbildung: Die Gerichtspraxis ist ein wichtiger Teil der praktischen Ausbildung aller Juristinnen und Juristen. Die Gerichtspraxis soll einen Einblick in die praktische Anwendung des Rechts aus gerichtlicher Sicht ermöglichen. Sie bietet auch eine Berührung mit den hinter den Rechtsproblemen stehenden menschlichen Schicksalen. Entscheidend ist dabei die Befassung mit möglichst vielen Teilbereichen der gerichtlichen Tätigkeit. In der Vergangenheit erfolgte die Ausbildung zu gleichen Teilen idR im allgemeinen Zivilrecht, im außerstreitigen Verfahrens und im Strafrecht.

Bei einer Verkürzung von 9 auf 5 Monate ist diese breite Ausbildung nicht mehr möglich. Es steht zu befürchten, dass Rechtspraktikanten in Zukunft überhaupt nur mehr zu einfachsten Hilfstätigkeiten herangezogen werden. Die Gerichtspraxis droht nunmehr im Allgemeinen zu einem reinen „Absitzen“ einer ausschließlich als Schikane und unnötiger Zwangsverpflichtung empfundenen Zeit zu werden. Anstelle dessen sollte überlegt werden, wie die Ausbildung in den derzeit geltenden 9 Monate im Sinne einer lohnenden und bildenden Tätigkeit weiter verbessert werden kann.

Zweifelhafter Spareffekt: Auch ob die Verkürzung überhaupt einen Einspareffekt hat, steht zu bezweifeln. Es hätte dem Bundesministerium für Justiz gut getan, vor dem Entwurf zunächst den

Ist-Stand zu erheben. In vielen Gerichtsabteilungen und vor allem an kleineren Gerichten war es bisher die Regel, dass die Entwürfe für einfache Urteile und für andere Erledigungen fast ausschließlich von fortgeschrittenen Rechtspraktikanten erstellt wurden. Dies würde in Zukunft bei einer Ausbildungszeit von lediglich 5 Monaten zu Gänze entfallen. Um diesen Verlust zu kompensieren wäre es daher unumgänglich, dass neue Richterplanstellen geschaffen werden müssen, um die gleiche Arbeitsleistung aufrecht zu halten. Darüber hinaus haben Rechtspraktikanten in der Vergangenheit durchaus auch Tätigkeiten verrichtet, die sonst der Gerichtskanzlei zufallen. Auch hier würde durch den Wegfall an Rechtspraktikanten die derzeit schon angespannte Arbeitssituation weiter verschärft.

Entfall des Schutzes vor Arbeitslosigkeit: Nicht bedacht ist auch der vollständige Entfall der sozialen Absicherung der jungen Juristinnen und Juristen durch die Verkürzung der Gerichtspraxis auf 5 Monate. Der Regelfall sah bisher wie folgt aus: Ein Absolvent eines Rechtswissenschaftlichen Studiums begann kurz nach dem Studium die Gerichtspraxis. Gegen Ende der Gerichtspraxis suchten die Rechtspraktikanten nach einem weiterführenden Arbeitsplatz (also etwa einer Anstellung als Rechtsanwaltsanwärter oder als Notariatskandidat). In der Regel gelang dies auch. In Einzelfällen kam es aber zu einer Übergangszeit bis zum Antritt einer neuen Stelle, die durch Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung überbrückt werden musste. Darauf haben junge Arbeitnehmer (unter 24 Jahren) aber nur einen Anspruch, wenn sie 26 Wochen sozialversichert waren. Durch die erzwungene Kürzung der Tätigkeit bei Gericht wird dies nunmehr idR nicht mehr erreicht, sodass diese jungen Menschen zur Gänze aus dem sozialen Netz herausfallen würden.

Massive Kürzung des Gehalts: Aus sich selbst heraus disqualifiziert sich die Kürzung des „Ausbildungsbeitrages“ also des Entgelts der Rechtspraktikanten um mehr als 20 %. Schon das bisherige Entgelt von € 1.274,20 brutto war der Tätigkeit eines voll ausgebildeten Akademikers/Akademikerin in keiner Weise angemessen. Schon bisher gaben viele jungen Menschen ihre Arbeitskraft zu diesen Bedingungen nur deswegen her, weil die Gerichtspraxis zwingende Voraussetzung für die weitere berufliche Laufbahn war. Die nunmehrige Kürzung auf € 1.010,00 brutto in Verbindung mit der weiteren Beibehaltung als zwingende Berufsantrittsvoraussetzung rückt die Gerichtspraxis in die Nähe eines erzwungenen Arbeitsdienstes.

Die zynische Begründung in den erläuternden Bemerkungen, die Kürzung erscheine gerechtfertigt, weil im ersten Monat nur eine grundlegende Einschulung erfolge, ist zur Gänze

abzulehnen. Schon der Betrag von € 1.274,20 wurde ja in der Vergangenheit nur so niedrig angesetzt, weil die Ausbildung einen Teil der Gerichtspraxis bildet.

Eine besondere Erschwernis und Benachteiligung ist diese Kürzung auch für FamilienerhalterInnen und AlleinerzieherInnen, die von diesem Entgelt auch ihre Familie ernähren müssen. Es steht zu befürchten, dass diese Gruppe aufgrund dieser Maßnahme eine Gerichtspraxis praktisch gar nicht mehr absolvieren kann und daher von weiterer juristischer Ausbildung ausgeschlossen wäre.

Zusätzlich muss im Auge behalten werden, dass das Entgelt der Rechtspraktikanten seit 2001 gleich geblieben war und nicht einmal die Inflation abgedeckt wurde. Notwendig wäre daher zumindest die nachträgliche Abgeltung der Inflation der letzten neun Jahre. Nach dem VPI 2000 wäre dies ein notwendiger Ausgleich von € 1.274,20 auf € 1.475,20. Alle Einsparungsüberlegungen hätten daher von diesem höheren zustehenden Betrag auszugehen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass es schon bisher die Möglichkeit gab, das Entgelt entsprechend zu kürzen, falls die Arbeiten unzureichend erledigt wurden. Wer aber mit vollem Einsatz arbeitet hat auch einen Anspruch auf angemessene Entlohnung.

Beeinträchtigung der Qualität der Justiz: Es muss bezweifelt werden, ob bei diesen angedachten Bedingungen in Zukunft überhaupt noch die fähigsten Köpfe für das Richteramt geworben werden können. Bei der Verkürzung der Ausbildungszeit von 9 auf 5 Monaten darf nicht vergessen werden, dass alle Rechtspraktikanten, die sich für die Laufbahn zum Richter interessierten, schon bisher während des Auswahlverfahrens Zeiten in der Rechtspraxis von 12 bis zu 18 Monaten in Kauf nehmen mussten, um überhaupt zu erfahren, ob sie Gelegenheit bekommen, in den richterlichen Vorbereitungsdienst überzutreten.

Das Ergebnis dieses Auswahlprozesses war dabei nie allein von der fachlichen Eignung, sondern auch von der Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen als Richteramtsanwärter abhängig. Es ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, dass hier etwas organisatorisch geändert werden kann. Was sollte nun junge Menschen motivieren, bei den nunmehr verschlechterten Bedingungen bis zu 18 Monaten auszuharren? Im Vergleich zur schon schlechten derzeitigen Situation ist dies allein aufgrund der Entgeltskürzung ein reiner finanzieller Verlust von mehr als € 4.500,00. Gerade die fachlich Besten werden es sich unter diesen Bedingungen voraussichtlich überhaupt nicht mehr zum Richteramt bewerben.

Ohne ausreichende Arbeitskräfte und fachlich hoch qualifizierten Nachwuchs wird man eine Effizienzsteigerung der Justiz und eine Verfahrensbeschleunigung nicht erreichen können.

Möglichkeit eines Kompromisses durch Flexibilisierung: In Ausnahmefällen kann sich ein angehender Jurist oder eine Juristin die durch die 9 Monate Gerichtspraxis zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch auf andere Weise erwerben. Es könnte auch sein, dass ein angehender Jurist oder eine Juristin bereits sehr früh weiß, dass er seine zukünftige Tätigkeit auf bestimmte Bereiche konzentrieren will. In diesen und nur in diesen Fällen erscheint auch ein 5-monatiger spezialisierterer Einsatz bei Gericht denkbar. In einer entwickelten Gesellschaft muss die Entscheidung darüber, ob 9 oder 5 Monate erforderlich sind, aber bei den jungen Menschen selbst liegen. Es ist daher unbedingt notwendig, den Rechtsanspruch auf 9 Monate Ausbildung beizubehalten.

Dagegen erscheint es argumentierbar, die Mindestvoraussetzungen an Gerichtspraxis für den Berufsantritt in den juristischen Kernberufen abzusenken. Auf diese Weise wird mehreres gleichzeitig erreicht: Die 9 Monate Ausbildung stehen gerade den motiviertesten jungen Juristinnen und Juristen weiterhin zur Verfügung, tendenziell wird es aber zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme der Gerichtspraxis kommen und es werden dennoch Härtefälle vermieden. Diese Flexibilisierung würde es jungen Menschen ermöglichen, die Entscheidung über ihre Ausbildung in stärkerem Ausmaß mitzubestimmen und wäre daher zu begrüßen.

Änderungsvorschlag:

Tatsächlich ist der gesamte Entwurf einschließlich des hier aufgezeigten Teiles so mangelhaft, dass vor der Einbringung einer dahingehenden Regierungsvorlage im Parlament ein ausführlicher Diskussionsprozess stattfinden müsste. Sollte eine Regierungsvorlage tatsächlich auf Basis dieses Entwurfes eingebracht werden, so erscheinen folgende Änderungen notwendig:

- Die Änderungen von § 5 Abs 2 RPG (Ausbildungszeit) haben zur Gänze zu entfallen (Art 33 Z 3 und 4 des Entwurfes ist zu streichen).
- § 6 Abs 2 RPG (Heranziehung zu fortgeschrittenen Tätigkeiten) ist beizubehalten (Art 33 Z 5 des Entwurfes ist wie folgt zu ändern: „In § 6 wird nach dessen Absatz 2 folgender Absatz eingefügt: (2a) [...]“)

- § 6 Abs 3 RPG ist bei unveränderter Ausbildungszeit ebenso unverändert beizubehalten (Art 33 Z 6 des Entwurfes ist zu streichen).
- In § 17 Abs 1 RPG ist das Entgelt der Rechtspraktikanten unter angemessener Berücksichtigung der Inflation festzusetzen (in Art 33 Z 11 des Entwurfes ist der Betrag von „€ 1.010“ durch „€ 1.475“ zu ersetzen).
- § 19 Abs 4 ist entsprechend der geltenden Ausbildungszeit zu formulieren (in Art 33 Z 12 des Entwurfes ist die Wortfolge „von fünf Monaten“ durch die Wortfolge „von neun Monaten“ zu ersetzen)
- Die Übergangsvorschriften in Art 33 Z 13 des Entwurfes sind anzupassen
- Art 13, 15, 16, 34 Z 1 und 35 Z 1 (nunmehr 5 Monaten Gerichtspraxis als Berufsvoraussetzung) könnte unter den Überlegungen oben zur Flexibilisierung erhalten bleiben.

Wien, am 17.11.2010

Gruppe der Jungen Juristinnen und Juristen im BSA
für den Vorstand



Dr. Arno Langmeier
(Vorsitzender)



Mag. Florian Horn
(Vorstandsmitglied)